

Hinweise:

- u. a. als Vieh definiert sind: Hasen Kaninchen, Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Tierseuchengesetz)
- Viehmärkte, Viehausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind durch den beamteten Tierarzt zu beaufsichtigen (§ 16 Abs. 1 Tierseuchengesetz), ausnahmsweise kann eine Befreiung von der Aufsichtspflicht erfolgen (§ 16 Abs. 2 Tierseuchengesetz).
- Viehausstellungen oder Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind der zuständigen Behörde vom Veranstalter unter Angabe der Art der Veranstaltung mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Beginn schriftlich anzuzeigen (§ 4 Abs 1 Viehverkehrsverordnung)
- für eine erlaubnispflichtige Tätigkeit gem. § 11 Tierschutzgesetz – dazu gehört u. a. der gewerbsmäßige Handel mit Tieren und die Abhaltung eines Marktes – ist ein gesonderter Antrag und die Erstellung eines Erlaubnisbescheides erforderlich.